

Satzung des Fördervereins des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (GHS) Lörrach

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (GHS), Lörrach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79539 Lörrach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die der Lehreraus- und -weiterbildung am Seminar Lörrach zugute kommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der Stellvertreter
 - c. Der Schriftführer
 - d. Der Kassenwart
 - e. ein Beisitzer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied des Vereines. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt *2 Jahre*. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Bei der Wahl ist sicherzustellen, dass dem Vorstand mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter und zwei weitere haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Seminars angehören.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sächlichen Mittel des Vereins.
8. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
9. Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen

Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Die Wahl des Vorstands
 - b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts
 - d. Die Entlastung des Vorstands
 - e. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Die Entscheidung über Anträge
 - g. Die Änderung der Satzung
 - h. Die Auflösung des Vereins
6. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Lediglich für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (GHS) Lörrach zu. Das Seminar darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.